

A 1105

der SüdWest-Front.

Zu Op. Nr. 42.295

ZMA. 100. KÖNYVÉR

ARCHIVUM

Leit. sz.: 2753

Bestimmungen  
für

Reisen

in das Gebiet, aus dem Gebiete und  
innerhalb des Gebietes des  
südwestlichen  
(italienischen)  
Kriegsschauplatzes.

Leitározva 2010

6287

Feldpostamt 149, im Dezember 1915.

Nachdruck verboten.

# Inhalt:

	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> . . . . .	3
<b>II. Einzelbestimmungen</b> . . . . .	5
<b>A.) Für Militärpersonen und jene Zivil-</b> <b>personen, die der Armee im Felde ange-</b> <b>hören</b> . . . . .	5
<b>B.) Für die übrigen Zivilpersonen</b> . . . . .	9
<b>I.) im weiteren Kriegsgebiete</b> . . . . .	9
Reisen in das weitere Kriegsgebiet und aus diesem Gebiete . . . . .	9
Reisen innerhalb des weiteren Kriegsgebietes .	15
Reisen nach der Schweiz . . . . .	15
<b>II.) im engeren Kriegsgebiete</b> . . . . .	16
Reisen in das engere Kriegsgebiet und aus diesem Gebiete . . . . .	16
Reisen innerhalb des engeren Kriegsgebietes .	21
Reisen innerhalb eines bestimmten Theiles des engeren Kriegsgebietes . . . . .	23
Sonstige Bestimmungen . . . . .	27
<b>III. Muster</b>	
Legitimation für Offiziersdiener . . . . .	28
Legitimation für Betreten von Triest . . . . .	29
Identitätsbescheinigung . . . . .	30
Legitimationskarte . . . . .	31-32, 33, 34
Passierschein . . . . .	35
Reiselegitimation . . . . .	36



1890<sup>3</sup>-2

# Bestimmungen für Reisen

in das Gebiet, aus dem Gebiete  
und innerhalb des Gebietes des  
südwestlichen Kriegsschauplatzes.

## I.) Allgemeine Bestimmungen.

1.) Das Gebiet des südwestlichen Kriegsschauplatzes umfaßt:

in Österreich: das Land Vorarlberg, die gefürstete Grafschaft Tirol, das Herzogtum Salzburg, das Herzogtum Kärnten, das Herzogtum Steiermark, das Herzogtum Krain, die Markgrafschaft Istrien, die gefürstete Grafschaft Görz-Gradiska und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete,

in Ungarn: die Stadt und den Distrikt Fiume und

in Kroatien und Slavonien: die Komitate Zagreb, Varaždin, Bjelovar-Križevci, Lika-Krbava und Modruš-Rijeka sowie die Hauptstadt Zagreb und die Stadt Varaždin.

Das Gebiet des südwestlichen Kriegsschauplatzes wird in zwei Räume geteilt:

a) das weitere Kriegsgebiet; es umfaßt:

in Österreich: in der gefürsteten Grafschaft Tirol die Amtssprengel der Bezirksgerichte Landeck und Ried in Tirol sowie die Amtssprengel der politischen Bezirksbehörden Reutte, Imst, Innsbruck, Schwaz, Kufstein und Kitzbühel, dann das Land Vorarlberg, das Herzogtum Salzburg und das Herzogtum Steiermark;

in Kroatien-Slavonien: die Komitate Zagreb, Varaždin und Bjelovar-Križevci sowie die Hauptstadt Zagreb und die Stadt Varaždin;

b) das „engere Kriegsgebiet“; es umfaßt:

in Österreich: die gefürstete Grafschaft Tirol mit Ausnahme der Amtssprengel der Bezirksgerichte Landeck und Ried in Tirol sowie der Amtssprengel der politischen Bezirksbehörden Reutte, Imst, Innsbruck, Schwaz, Kufstein und Kitzbühel, dann das Herzogtum Kärnten, das Herzogtum Krain, die Markgrafschaft Istrien, die gefürstete Grafschaft Görz-Gradiska und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete;

in Ungarn: die Stadt und den Distrikt Fiume und

in Kroatien: die Komitate Lika-Krbava und Modruš-Rijeka.

2.) Unter Reisen sind alle Arten von Reisen (Eisenbahn, Auto, Wagen, Schifffahrt, Fußmarsch usw.) zu verstehen.

3.) Die in einem Staate der Monarchie (in Bosnien und der Hercegovina) gültigen Ausweispapiere haben, sofern nicht eine Ausnahme im folgenden besonders angeführt ist, auch im anderen Staate (in Bosnien und der Hercegovina) Gültigkeit.

Außerdem sind auch die mit Fotografie und eigenhändiger Unterschrift versehenen Reisepässe der verbündeten und neutralen Staaten gültig, wenn sie für die in der Monarchie befindlichen Ausländer von der inländischen Paßausfertigungsbehörde (in Ungarn von der Polizeibehörde I. Instanz), für die im Auslande befindlichen Ausländer von der zuständigen k. u. k. Vertretungsbehörde mit einer der im folgenden angeführten Klauseln versehen sind.

## II.) Einzelbestimmungen.

### A.) Einzelbestimmungen für Reisen von Militärpersonen und von jenen Zivilpersonen, die der Armee im Felde angehören.

Alle Militärpersonen sowie jene Zivilpersonen, die der Armee im Felde angehören, müssen bei Reisen in das Gebiet, aus dem Gebiete und innerhalb des Gebietes des südwestlichen Kriegsschauplatzes als Ausweispapiere besitzen:

einen offenen Befehl, eine Marschrouten oder einen Urteilschein.

Zur Ausstellung dieser Ausweispapiere sind berechtigt:

alle militärischen Kommandos, Behörden und Anstalten, deren Kommandanten oder Vorstände Offiziere oder Militärbeamte sind.

Jedes Ausweispapier muß enthalten: die Bezeichnung des ausstellenden Kommandos (der Behörde, der Anstalt), die Evidenznummer des betreffenden Protokolles, die Bezeichnung der Personen, für die es gilt, unter Anführung des Alters, die Bezeichnung des Reisezweckes und des Reisezieles — sofern dies nicht ausnahmsweise geheim bleiben muß — unter Anführung des dazu ergangenen Befehles (dessen Nummer und Datum), die Anzahl der reisenden Personen und ihrer Begleitung, den Antrittstag der Reise, den Einrückungsort, die Gültigkeitsdauer, die deutlich lesbare Unterschrift des Ausstellers, die „runde Stempel“ des ausstellenden Kommandos (der Behörde, der Anstalt), die ärztliche Untersuchungsklausel („Ärztlich untersucht, infektiös- und ungezieferfrei befunden“) und die Angabe, ob bei Eisenbahnfahrten die Fahrauslagen bar zu bezahlen oder zu kreditieren sind.

Die ihre Herren begleitenden Offiziersdiener sind mit einer Legitimationskarte (Muster Beilage I) zu versehen, wenn sie nicht ein eigenes Marschdokument besitzen.

Auf den Ausweispapieren für Zivilpersonen, die der Armee im Felde angehören, muß die Klausel enthalten sein: „Inhaber gehört zur Armee im Felde; Reise erfolgt auf Rechnung der Heeresverwaltung.“

Auf jedem Ausweispapier muß in der linken unteren Ecke die eigenhändige Unterschrift des Inhabers angebracht sein.

Wenn das Ausweispapier zu Eisenbahnfahrten verwendet werden soll, muß es in roter Schrift die Worte enthalten: „Bei Eisenbahnfahrten ist der Stationsstempel beizubringen.“

Für einzeln reisende deutsche Heeresangehörige genügt ein schriftlicher Ausweis der vorgesetzten Stelle über Zweck, Ziel und Dauer der Reise (Urlaubbescheinigung, Gestellungsbefehl usw.), für Offiziere ein Ausweis über die Person (z. B. Soldbuch oder eine von einem Offizier unterschriebene und mit Dienststempel versehene Ausweiskarte).

Für die Richtigkeit der Angaben auf den Ausweispapieren trägt der Aussteller die volle Verantwortung.

Die Ausweispapiere sind nach beendeter Reise dem ausstellenden Kommando oder jenem Kommando abzuführen, dem der Besitzer nach beendeter Reise untersteht; ihr Verlust ist dem ausstellenden Kommando (der Behörde, der Anstalt) oder dem nächsten militärischen Kommando zur Verständigung des ausstellenden Kommandos zu melden.

Eine Überlassung von Ausweispapieren an andere

Personen, als jene, auf die sie lauten, und jeder andere Mißbrauch werden strengstens bestraft.

Die Ausweispapiere sind den zur Überprüfung berechtigten Personen (besonders beauftragten Offizieren, Gendarmen, Organen der Grenzfinanzwache, Polizeiaagenten, dann Feldgendarmen, Posten, Wachen, Bahnhofoffizieren, Bahnhofkommandanten) von allen Militärpersonen und jenen Zivilpersonen, die der Armee im Felde angehören, auf Verlangen vorzuweisen; den überprüfenden Personen steht auch das Verhaftungsrecht zu (DR. II. Teil, Pkt 424).

Militärpersonen und Zivilpersonen, die der Armee im Felde angehören, haben bei Eisenbahnfahrten jene Wagen oder Wagenabteile zu benützen, die mit der Aufschrift „Nur für Militär“ oder „Nur für kranke oder verwundete Militärpersonen“ bezeichnet sind. In diesen Wagen oder Wagenabteilen dürfen nur solche andere Zivilpersonen fahren, die Angehörige oder Pfleger der mitreisenden Militärpersonen oder zur Armee im Felde gehörenden Zivilpersonen sind.

Die für Eisenbahnkuriere bestimmten Wagenabteile dürfen nur von den Kurieren und ihren Begleitern betreten werden.

Offiziere, Militärbeamte und jene Zivilbeamte, die zur Armee im Felde gehören, haben sich beim Eintreffen in einem Orte und beim Abgehen aus einem Orte, in dem ein Bahnhofkommando besteht, in das bei diesem Kommando erliegende Meldebuch einzutragen. Diese Meldung ersetzt die Meldung beim Militärstations-(Platz-)kommando, doch ist eine Änderung des im Meldebuche eingetragenen Absteigequartiers diesem Kommando anzuzeigen.

Durch diese Bestimmungen werden die Vorschriften über die Meldung von Offizieren und Militärbeamten in

Orten, wo kein Bahnhofskommando besteht, und für Personen des Mannschaftsstandes (DR. I. Teil, § 34), dann die polizeiliche Meldepflicht des Quartiergebers durch den Meldezettel nicht aufgehoben.

#### Besondere Bestimmungen für das Betreten der Stadt Triest.

Militärpersonen dürfen die Stadt Triest nur dann betreten, wenn sie außer dem offenen Befehl oder der Marschroute noch einen besonderen Erlaubnisschein (Muster Beilage II) zum Betreten dieser Stadt besitzen. Diesen Erlaubnisschein dürfen nur die vorgesetzten Kommandos vom Brigadekommando aufwärts, die von den Korpskommandos hiezu ermächtigten Gruppenkommandos (Trainigruppenkommandos, Arbeitergruppenkommandos) und für Armeeeunmittelbare das nächste Kommando vom Brigadekommando aufwärts ausstellen. Mit diesen Erlaubnisscheinen dürfen nur die Straßen über Prosecco, Općina, Basovizza und Zaule sowie die Eisenbahn benützt werden. Bei einer Nächtigung in Triest ist (außer der Meldung beim Bahnhofskommando) ein besonderer Meldezettel für Militärpersonen auszufüllen, der dem Platzkommando übergeben wird. Bei einem Aufenthalte von mehr als 24 Stunden ist auch die persönliche Meldung beim Stationskommando vorgeschrieben. Bei einem Aufenthalte von weniger als 24 Stunden ersetzt der angeführte Meldezettel die persönliche Meldung beim Stationskommando. Die polizeiliche Meldepflicht des Quartiergebers wird durch den militärischen Meldezettel nicht aufgehoben.

#### Urlaubsreisen.

Zu Urlaubsreisen in die Komitate Lika-Krbava und Modruš-Rijeka, in die Stadt und den Distrikt



Fiume, dann nach Orten südlich und westlich der Linie Mattuglie—Jelschane—Bukowitz—Ill. Feistritz—Prem—Buje—Britof—St. Kantzian—Divača—Senosetsch—Prävald—St. Veit—Wippach—Zoll—Haidenschaft—Idria—Straža ist die Bewilligung des höchsten Kommandos Feldpostamt 81, zu Urlaubsreisen westlich und südlich der Linie Kirchheim—Jessenica—Podbrdo—Woch. Feistritz—Wittnach—Neuning—Unter Görjusch—Woch. Vellach—Krnica—Abling—Lengensfeld—Mittagskogel—Aichwald—Rosegg—Drautal bis Nikolsdorf die Bewilligung des höchsten Kommandos Feldpostamt 606 und zu Urlaubsreisen südlich der Linie Nikolsdorf—Lienz—Sillian—Bruneck—Birchabruck—Lavis—Cles—Nauders die Bewilligung des höchsten Kommandos Feldpostamt 93 erforderlich. Diese Bewilligung ist vor Erteilung des Urlaubes einzuholen. Für die angeführten Orte ist diese Bewilligung gleichfalls erforderlich.

Von der Armee im Felde nach Deutschland beurlaubte Militärpersonen bedürfen außer dem offenen Befehle keines anderen Ausweispapieres. Auf dem offenen Befehle muß jedoch die Echtheit der Unterschrift des Inhabers des offenen Befehles vom Aussteller bestätigt sein.

## **B.) Einzelbestimmungen für Reisen von Zivilpersonen, die nicht zur Armee im Felde gehören.**

### **I.) Weiteres Kriegsgebiet.**

#### **Reisen in das ‚weitere Kriegsgebiet‘ und aus diesem Gebiete.**

Zu Reisen in das ‚weitere Kriegsgebiet‘ und aus diesem Gebiete ist ein Ausweispapier erforderlich.

Ausweispapiere sind:

1.) in Österreich:

a) ein nach den Verordnungen des Gesamtministeriums vom 15. Jänner 1915, Reichsgesetzblatt Nr. 11, und vom 18. Mai 1915, Reichsgesetzblatt Nr. 124, ausgestellter, mit der Fotografie und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehener Reisepaß. Im Reisepasse muß der Zweck der Reise angegeben sein. Der Reisepaß muß mit der Klausel der Paßbehörde versehen sein, daß er zur Reise in das ‚weitere Kriegsgelände‘ oder aus diesem Gebiete gültig ist. Gültigkeitsdauer drei Monate; Verlängerung der Gültigkeit auf dem Reisepasse zulässig. Kinder unter 14 Jahren bedürfen, wenn sie in Begleitung reisen, keines Reisepasses; sie sind im Reisepasse ihres Begleiters unter Angabe von Vor- und Zunamen und des Alters einzutragen;

b) die mit Fotografie und eigenhändiger Unterschrift des Inhabers versehenen amtlichen Eisenbahnlegitimationen für aktive Hof-, Staats- oder Eisenbahnangestellte, ihre Angehörigen, sowie für Angehörige aktiver Militärpersonen\*);

c) der Dienstauftrag einer Zivilbehörde und zwar insbesondere einer Zivilverwaltungs-, Gerichts-, Eisenbahn-, Post- oder Telegrafienbehörde, wenn er auf eine bestimmte Zeit und eine bestimmte Strecke lautet und außer der Unterschrift des Inhabers noch die Unterschrift des Amtsvorstandes sowie das Dienstsiegel (die Stampiglie) des Amtes trägt;

d) der Vorladungsbescheid einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde für die Reise vom Wohn-(Aufenthalts-

\*) „Identitätskarten“ sind keine amtlichen Eisenbahnlegitimationen.

orte bis zum Sitze der Vorladungsbehörde, wenn der Gemeindevorsteher des Wohn-(Aufenthalts-)ortes die Identität des Vorgeladenen auf der Vorladung mit Unterschrift und Siegel (Stampiglie) bestätigt und der Vorladungsbescheid durch den Vorgeladenen unterfertigt ist.

Für den Nachbarverkehr zwischen angrenzenden politischen Bezirken des Hinterlandes und des ‚weiteren Kriegsgebietes‘ gelten außer den oben angeführten Ausweispapieren auch die von der Bezirkshauptmannschaft (dem Stadtmagistrate) des Aufenthaltsortes ausgestellten Identitätsbescheinigungen (Muster Beilage III) als Ausweispapiere. Die Identitätsbescheinigungen müssen die fortlaufende Nummer der Bewilligung, das Nationale des Inhabers, seinen Aufenthaltsort, die Gültigkeitsdauer (längste Dauer 3 Monate, Verlängerung der Gültigkeit auf der Identitätsbescheinigung zulässig), die Unterschriften des Inhabers und des Ausstellers sowie das runde Dienstsiegel (die Stampiglie) der ausstellenden Behörde enthalten. Kinder unter 14 Jahren bedürfen, wenn sie in Begleitung reisen, keiner besonderen Bewilligung; sie sind auf der Identitätsbescheinigung ihres Begleiters unter Angabe von Vor- und Zunamen und des Alters einzutragen.

2.) in Ungarn:

a) der ordnungsmäßige Reisepaß;

b) die von der Polizeibehörde I. Instanz ausgestellte Legitimationskarte (Muster Beilage IV),

wenn die dem Wohnorte nach zuständige Polizeibehörde I. Instanz auf diesen Ausweispapieren den Reisezweck ersichtlich gemacht und die Klausel an-

gesetzt hat: „Gültig zum Überschreiten der Grenzlinien des weiteren Kriegsgebietes“. Gültigkeitsdauer drei Monate, Verlängerung der Gültigkeit auf dem Reisepasse oder der Legitimationskarte zulässig. Kinder unter 14 Jahren bedürfen, wenn sie in Begleitung reisen, keines Ausweispapieres; sie sind im Ausweispapier ihres Begleiters unter Angabe von Vor- und Zunamen und des Alters einzutragen. Die Legitimationskarte muß die eigenhändige Unterschrift des Inhabers tragen. Die Anbringung einer Fotografie des Inhabers ist auf der Legitimationskarte nur bei Reisen auf österreichisches Gebiet notwendig;

c) die mit Fotografie und eigenhändiger Unterschrift des Inhabers versehenen amtlichen Eisenbahnlegitimationen für aktive Hof-, Staats-, Municipal-, Stadt- oder Eisenbahnangestellte, ihre Angehörigen, sowie für Angehörige aktiver Militärpersonen\*) und für Reichstagsabgeordnete;

d) die vom k. u. Minister des Innern ausgestellten, mit Fotografie und eigenhändiger Unterschrift des Inhabers versehenen Legitimationen der Mitglieder des Magnatenhauses;

e) der Dienstauftrag einer Zivilbehörde u. zw. insbesondere einer Zivilverwaltungs-, Gerichts-, Eisenbahn-, Post- oder Telegrafienbehörde, wenn er auf eine bestimmte Zeit und eine bestimmte Strecke lautet und außer der Unterschrift des Inhabers noch die Unterschrift des Amtsvorstandes sowie das Dienstsiegel (die Stampiglie) des Amtes trägt;

f) der Vorladungsbescheid einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde für die Reise vom Wohn-(Aufenthalts-)ort bis zum Sitze der Vorladungsbehörde,

\*) „Identitätskarten“ sind keine amtlichen Eisenbahnlegitimationen.

wenn der Gemeinde- oder Kreisnotär des Wohn-(Aufenthalts-)ortes die Identität des Vorgeladenen auf der Vorladung mit Unterschrift und Siegel (Stampiglie) bestätigt und der Vorladungsbescheid durch den Vorgeladenen unterfertigt ist.

Für den Nachbarverkehr zwischen dem Hinterlande und dem ‚weiteren Kriegsgebiete‘ sowie umgekehrt gelten außer den oben angeführten Ausweispapieren auch Identitätsbescheinigungen (Muster Beilage III), die von dem dem Wohnort nach zuständigen Gemeinde-(Kreis-)notär — ausnahmsweise von der Polizeibehörde I. Instanz — ausgestellt werden. Gültigkeitsdauer 1 Monat, Verlängerung der Gültigkeitsdauer auf der Identitätsbescheinigung zulässig. Identitätsbescheinigungen dürfen nur für die in den Grenzbezirken zwischen Hinterland und ‚weiterem Kriegsgebiet‘ wohnenden oder sich aufhaltenden Personen ausgestellt werden. Kinder unter 14 Jahren bedürfen, wenn sie in Begleitung reisen, keiner besonderen Bewilligung; sie sind auf der Identitätsbescheinigung ihres Begleiters unter Angabe von Vor- und Zunamen und des Alters einzutragen.

### 3.) In Kroatien-Slavonien:

wie in Ungarn, doch müssen die Hof-, Staats-, Munizipal-, Stadt- und Eisenbahnangestellten sowie die Angehörigen aktiver Militärpersonen außer der amtlichen Eisenbahnlegitimation noch eine von der Polizeibehörde I. Instanz ausgestellte Legitimationskarte (Muster Beilage IV) besitzen.

### 4.) In Bosnien-Hercegovina:

a) die von der politischen oder Polizeibehörde I. Instanz ausgestellte Legitimationskarte (Muster Beilage IV).



wenn die dem Wohnorte nach zuständige politische oder Polizeibehörde I. Instanz auf diesen Ausweispapieren den Reisezweck ersichtlich gemacht und die Klausel angesetzt hat: „Gültig zum Überschreiten der Grenzlinien des weiteren Kriegsgebietes, gültig bis . . . . .“. Gültigkeitsdauer drei Monate; Verlängerung der Gültigkeit auf der Legitimationskarte zulässig. Kinder unter 14 Jahren bedürfen, wenn sie in Begleitung reisen, keines Ausweispapieres; sie sind im Ausweispapier ihres Begleiters unter Angabe von Vor- und Zunamen und des Alters einzutragen. Die Legitimationskarte muß die eigenhändige Unterschrift des Inhabers tragen. Die Anbringung einer Fotografie des Inhabers ist auf dieser Legitimationskarte nur bei Reisen auf österreichisches Gebiet notwendig;

b) die mit Fotografie und eigenhändiger Unterschrift des Inhabers versehenen amtlichen Eisenbahnlegitimationen für aktive Hof-, Staats-, Landes- oder Eisenbahnangestellte, ihre Angehörigen, sowie für Angehörige aktiver Militärpersonen;

c) der Dienstauftrag einer Zivilbehörde u. zw. insbesondere einer Zivilverwaltungs-, Gerichts-, Eisenbahn-, Post- oder Telegrafienbehörde, wenn er auf eine bestimmte Zeit und eine bestimmte Strecke lautet und außer der Unterschrift des Inhabers noch die Unterschrift des Amtsvorstandes sowie das Dienstsiegel (die Stampiglie) des Amtes trägt;

d) der Vorladungsbescheid einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde für die Reise vom Wohn- (Aufenthalts-) orte bis zum Sitze der Vorladungsbehörde, wenn der Gemeindevorsteher des Wohn- (Aufenthalts-) ortes die Identität des Vorgeladenen auf der Vorladung mit Unterschrift und Siegel (Stampiglie) bestätigt und

der Vorladungsbescheid durch den Vorgeladenen unterfertigt ist.

Für den Nachbarverkehr zwischen dem Hinterlande und dem ‚weiteren Kriegsgebiete‘ sowie umgekehrt gelten außer den oben angeführten Ausweispapieren auch Identitätsbescheinigungen (Muster Beilage III), die von der dem Wohnorte nach zuständigen politischen Behörde I. Instanz ausgestellt werden. Gültigkeitsdauer 1 Monat, Verlängerung der Gültigkeitsdauer auf der Identitätsbescheinigung zulässig. Identitätsbescheinigungen dürfen nur für die in den Grenzbezirken zwischen Hinterland und ‚weiterem Kriegsgebiet‘ wohnenden oder sich aufhaltenden Personen ausgestellt werden. Kinder unter 14 Jahren bedürfen, wenn sie in Begleitung reisen, keiner besonderen Bewilligung; sie sind auf der Identitätsbescheinigung ihres Begleiters unter Angabe von Vor- und Zunamen und des Alters einzutragen.

### **Reisen innerhalb des ‚weiteren Kriegsgebietes‘.**

Innerhalb der Grenzen des ‚weiteren Kriegsgebietes‘ unterliegt der Verkehr keinerlei Beschränkungen. Es empfiehlt sich jedoch auch bei Reisen innerhalb dieses Gebietes ein Ausweispapier (Reisepaß, Legitimationskarte, Arbeitsbuch, Dienstbotenbuch usw.) bei sich zu führen, um sich der Behörde gegenüber auf Verlangen ausweisen zu können.

### **Besondere Bestimmungen bei Reisen von Tirol nach der Schweiz.**

Zur Reise von Tirol nach Vorarlberg und der Schweiz ist das Visum des Platzkommandos in Innsbruck und zur Reise aus der Schweiz nach Vorarlberg und von Vorarlberg nach Tirol jenes des Grenzschutzkommandos in Feldkirch einzuholen.

Das nach der Verordnung des Gesamtministeriums vom 10. November 1915, Reichsgesetzblatt Nr. 334, zum Übertritte in die Schweiz vorgeschriebene Visum der politischen Bezirksbehörde oder landesfürstlichen Polizeibehörde sowie einer k. u. k. Mission oder eines k. u. k. Konsulates wird dadurch nicht berührt.

Reisende, die aus dem ‚engeren Kriegsgebiete‘ der SüdWest-Front in die Schweiz oder in einen Ort nahe der Schweizer Grenze, d. h. an oder westlich der Bahnlinie Feldkirch-Bregenz, fahren wollen, müssen vor der Reise in die Schweiz oder in einen der bezeichneten Orte einen 10tägigen Aufenthalt in Imst, Telfs, Silz oder Zirl nehmen und sich diesen Aufenthalt vom Gemeindeamte bestätigen lassen.

## II.) Engeres Kriegsgebiet.

### **Reisen in das ‚engere Kriegsgebiet‘ und aus diesem Gebiete.**

Zu Reisen in das ‚engere Kriegsgebiet‘ und aus diesem Gebiete sind als Ausweispapiere erforderlich:

I.) ein von einer Zivilbehörde ausgestelltes Ausweispapier u. zw.

1.) In Österreich:

die für das Betreten oder Verlassen des ‚weiteren Kriegsgebietes‘ gültigen Ausweispapiere mit Ausnahme der Eisenbahnlegitimationen der Angehörigen aktiver Militärpersonen, Hof-, Staats- oder Eisenbahngestellten. Der Reisepaß muß die Klausel enthalten, daß er zur Reise in das ‚engere Kriegsgebiet‘ oder aus diesem Gebiete nur mit Bewilligung des zuständigen militärischen Kommandos berechtigt und nur mit dieser Bewilligung zur Ausweiseistung im ‚engeren Kriegsgebiete‘ benützt werden darf.



## 2.) In Ungarn:

die für das Betreten oder Verlassen des ‚weiteren Kriegsgebietes‘ gültigen Ausweispapiere mit Ausnahme der Eisenbahnlegitimationen der Angehörigen aktiver Militärpersonen, Hof-, Staats-, Munizipal-, Stadt- oder Eisenbahnangestellten. Die Reisepässe und die von den Polizeibehörden I. Instanz ausgestellten Legitimationskarten (Muster Beilage IV) müssen jedoch stets die Fotografie des Inhabers tragen und die Klausel enthalten: „Vorbehaltlich der besonderen militärischen Bewilligung gültig zum Überschreiten der Grenzlinien des engeren Kriegsgebietes.“

## 3.) In Kroatien-Slavonien:

wie in Ungarn, doch müssen die Hof-, Staats-, Munizipal-, Stadt- und Eisenbahnangestellten außer der amtlichen Eisenbahnlegitimation noch eine von der Polizeibehörde I Instanz ausgestellte Legitimationskarte (Muster Beilage IV) besitzen.

## 4.) In Bosnien-Hercegovina:

wie in Ungarn.

II.) Eine besondere militärische Bewilligung.

Der Dienstauftrag einer Zivilbehörde, u. zw. insbesondere einer Zivilverwaltungs-, Gerichts-, Eisenbahn-, Post- oder Telegrafienbehörde, ersetzt die militärische Bewilligung, wenn der Dienstauftrag auf eine bestimmte Zeit und eine bestimmte Strecke lautet und außer der Unterschrift des Inhabers noch die Unterschrift des Amtsvorstandes sowie das Dienstsiegel (die Stampiglie) des Amtes trägt.

Die besondere militärische Bewilligung erteilen zu Reisen nach oder aus

1.) den Komitaten Lika-Krbava und Modruš-Rijeka, der Stadt und dem Distrikt Finme, dem Herzogtum

Krain (mit Ausnahme der Bezirkshauptmannschaften Krainburg und Radmannsdorf), dann der Markgrafschaft Istrien, der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradiska (mit Ausnahme der Bezirkshauptmannschaft Tolmein) und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete die Passierscheinstelle Feldpostamt 330, aus und nach den Komitaten Lika-Krbava und Modruš-Rijeka sowie der Stadt und dem Distrikt Fiume auch das k. u. k. Militärkommando in Zagreb;

2.) dem Herzogtum Kärnten, dann den Bezirkshauptmannschaften Krainburg und Radmannsdorf im Herzogtum Krain und der Bezirkshauptmannschaft Tolmein in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradiska die Passierscheinstelle Feldpostamt 606;

3.) jenen Teilen der gefürsteten Grafschaft Tirol, die in das ‚engere Kriegsgebiet‘ fallen, das höchste Kommando Feldpostamt 93 und das k. u. k. Militärkommando in Innsbruck.

Zum Betreten des Festungsrayons Trient und des Bereiches der Bezirkshauptmannschaft Pola ist außerdem eine ausdrückliche Bewilligung des Kriegsministeriums, des Kriegsministeriums-Marinesektion, eines Armeekommandos oder eines Armee-Etappenkommandos, des Festungskommandos Trient oder des Kriegshafenkommandos Pola erforderlich.

Die Ansuchen um Ausstellung der angeführten militärischen Bewilligung sind von der Partei selbst einzuholen; das Ausweispapier ist dem Ansuchen beizulegen. Im Ansuchen sind der Reisezweck, der Reiseweg und das Reiseziel sowie der Antrittstag der Reise und die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes am Reiseziele anzuführen. In dringenden Fällen können militärische Kommandos und Behörden sowie die politischen Verwaltungsbehörden (Polizeibehörden) um die

besondere militärische Bewilligung auf Kosten der Partei auch telegrafisch ansuchen; es muß jedoch im Telegramm ausdrücklich angeführt sein, daß die Partei ihr vorschriftsmäßiges ziviles Ausweispapier vorge-wiesen hat.

Die unter 1—3 angeführten militärischen Passierscheinstellen (Kommandos) erteilen die Bewilligung auf einem Passierschein (Muster Beilage V). Die Bewilligung gilt für die Reise in den Bestimmungsort; sie kann gleichzeitig auch für die Rückreise ausgestellt werden. Soll die Bewilligung für mehrere Fahrten gelten, so muß dies mit roter Tinte ausdrücklich ersicht-lich gemacht sein. Gültigkeitsdauer 1 Monat. Die Bewilligung darf nur für jenen Bereich ausgestellt werden, auf den sich der Wirkungskreis der ausstellenden Passierscheinstelle (des Kommandos) erstreckt; zur Reise in einen anderen Bereich oder durch einen anderen Bereich muß die Bewilligung der für diesen Bereich zuständigen Passierscheinstelle (des Kommandos) eingeholt werden.

Die besondere militärische Bewilligung kann von den zuständigen Passierscheinstellen (Kommandos) auch telegrafisch erteilt werden. In diesem Falle hat das Tele-gramm oder seine beglaubigte Abschrift als Passierschein zu gelten, wenn es die Klausel enthält: „Tele-gramm gilt als Passierschein“.

In außerordentlichen Ausnahmefällen, in denen die Beschaffung der vorgeschriebenen, von den Zivil-behörden auszustellenden Ausweispapiere nicht oder nicht zeitgerecht möglich ist (z. B. bei größeren Trans-porten von Flüchtlingen oder Arbeitern), gilt die von einer Zivilbehörde telegrafisch eingeholte Bewilligung einer der unter 1—3 genannten Passierscheinstellen (Kom-mandos) als Ausweispapier; das Telegramm oder seine be-glaubigte Abschrift muß jedoch die Klausel enthalten:

„Telegramm gilt als Reisepaß und Passierschein“. Das gleiche gilt von Marschplänen und Instradierungsdokumenten, die von der Zentraltransportleitung oder einer Feldtransportleitung für die Abdisponierung von Firmenarbeitern zu Eisenbahnbauten und für Arbeiter der Staatsbahnen und der Südbahn, soweit sie nicht amtliche Legitimationen besitzen, ausgestellt werden. Ebenso ersetzt ein von einem Armee-Etappenkommando für diese Fälle ausgestellt und mit Fotografie versehener Passierschein alle anderen Ausweispapiere, wenn er den Vermerk enthält: „Passierschein gilt auch als Reisepaß.“

Für den Nachbarverkehr zwischen angrenzenden Gemeinden des ‚weiteren Kriegsgebietes, und des ‚engeren Kriegsgebietes‘ genügt

a) In Österreich:

eine vom Gemeindevorsteher ausgestellte und von der k. k. Gendarmerie vidierte Identitätsbescheinigung (Muster Beilage III), die die fortlaufende Nummer der Bewilligung, das Nationale des Inhabers, seinen Aufenthaltsort, die Gültigkeitsdauer (längste Dauer ein Monat, Verlängerung der Gültigkeit auf der Identitätsbescheinigung zulässig), die Unterschriften des Inhabers und des Ausstellers sowie das Gemeindegel enthält. Kinder unter 14 Jahren, die in Begleitung reisen, können unter Angabe von Vor- und Zunamen und des Alters auf der Identitätsbescheinigung ihres Begleiters angeführt werden.

b) In Ungarn:

eine vom zuständigen Gemeinde (Kreis-)notär — ausnahmsweise von der Polizeibehörde I. Instanz — ausgestellte Identitätsbescheinigung (Muster Beilage III). Gültigkeitsdauer ein Monat, Verlängerung

der Gültigkeit auf der Identitätsbescheinigung zulässig. Kinder unter 14 Jahren, die in Begleitung reisen, können unter Angabe von Vor- und Zunamen und des Alters auf der Bewilligung ihres Begleiters angeführt werden.

c) In Kroatien-Slavonien:  
wie in Ungarn.

d) In Bosnien-Herzegowina:  
eine von der zuständigen politischen Behörde I. Instanz oder von den hiezu ermächtigten Gendarmeriepostenkommandos ausgestellte Identitätsbescheinigung (Muster Beilage III). Gültigkeitsdauer ein Monat, Verlängerung der Gültigkeit auf der Identitätsbescheinigung zulässig. Kinder unter 14 Jahren, die in Begleitung reisen, können unter Angabe von Vor- und Zunamen und des Alters auf der Identitätsbescheinigung ihres Begleiters angeführt werden.

### **Reisen innerhalb des ‚engeren Kriegsgebietes‘.**

Zu Reisen, die ohne Überschreiten der Grenzen des ‚engeren Kriegsgebietes‘ innerhalb dieses Gebietes gemacht werden, gelten als Ausweispapiere:

a) eine mit Fotografie und eigenhändiger Unterschrift des Inhabers versehene Eisenbahnlegitimation für aktive Staats-, Hof-, Eisenbahn-, Municipal- oder Stadtangestellte sowie der ungarischen Reichstagsabgeordneten und die vom k. u. Minister des Innern ausgestellten, mit Fotografie und eigenhändiger Unterschrift des Inhabers versehenen Legitimationen der Mitglieder des Magnatenhauses;

b) der Dienstauftrag einer Zivilbehörde u. zw. insbesondere einer Zivilverwaltungs-, Gerichts-, Eisenbahn-, Post- oder Telegrafenebene, wenn er auf

eine bestimmte Zeit und eine bestimmte Strecke lautet und außer der Unterschrift des Inhabers noch die Unterschrift des Amtsvorstandes sowie das Dienstsiegel (die Stampiglie) des Amtes trägt;

c) der Vorladungsbescheid einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde für die Reise vom Wohn-(Aufenthalts-)orte bis zum Sitze der Vorladungsbehörde, wenn der Gemeindevorsteher des Wohn-(Aufenthalts-)ortes die Identität des Vorgeladenen auf der Vorladung mit Unterschrift und Siegel (Stampiglie) bestätigt und der Vorladungsbescheid durch den Vorgeladenen unterfertigt ist;

und außerdem:

1.) In Österreich:

a) im Lokalverkehr, d. i. im politischen Bezirke des Aufenthaltsortes des Ausweispflichtigen und in den an diesen Bezirk unmittelbar angrenzenden Gemeinden, die Identitätsbescheinigung (Muster Beilage III).

Zur Ausstellung der Identitätsbescheinigung sind berechtigt: die politischen und polizeilichen Behörden des Aufenthaltsortes, die Etappenstationskommandos, die Gendarmeriepostenkommandos und die von den politischen Behörden hiezu in einzelnen Gemeinden ermächtigten Vertrauensmänner;

b) im weiteren Verkehre, d. i. im Verkehre, der über den Lokalverkehr hinausgeht, die Reiselegitimation (Muster Beilage VI).

Zur Ausstellung der Reiselegitimation sind berechtigt: die politischen oder polizeilichen Behörden des Aufenthaltsortes im Einvernehmen mit der nächsten militärischen Lokalstelle (z. B. Etappenstationskommando, Bahnhofkommando) und die höheren militärischen Kommandos im Einvernehmen mit einer politi-

schen oder einer polizeilichen Behörde; das Einvernehmen muß auf der Reiselegitimation ersichtlich gemacht sein.

2.) In Ungarn:

a) im Lokalverkehr, das ist für Reisen, die sich über das Gebiet des Bezirkes und der unmittelbar angrenzenden Gemeinden nicht erstrecken, eine Identitätsbescheinigung (Muster Beilage III). Zur Ausstellung der Identitätsbescheinigung sind berechtigt: die nach dem Wohnorte zuständigen Gemeinde- (Kreis-)notäre, ausnahmsweise die Polizeibehörden I. Instanz;

b) im weiteren Verkehre, d. i. im Verkehre, der über den Lokalverkehr hinausgeht, ein Reisepaß oder eine von der Polizeibehörde I. Instanz ausgestellte Legitimationskarte (Muster Beilage IV), wenn diese Ausweispapiere von der dem Wohnorte nach zuständigen Polizeibehörde I. Instanz mit einer Klausel versehen werden, in der Reisezweck, Reiseziel und Gültigkeitsdauer ersichtlich gemacht sind. Eine solche Klausel kann nur nach Anhörung der nächsten militärischen Lokalstelle (Etappenstationskommando, Bahnhofkommando) ausgestellt werden; das Einvernehmen muß auf dem Ausweispapier ersichtlich gemacht sein.

3.) In Kroatien-Slavonien:

wie in Ungarn.

4.) In Bosnien-Herzegovina:

wie in Ungarn.

**Besondere Bestimmungen für den lokalen und weiteren Verkehr in einem Teile des ‚engeren Kriegsgebietes‘.**

Reisen in das Gebiet westlich der Linie Straža—Idria—Haidenschaft—Zoll—Wippach—St. Veit—Präwald—Senosetsch—Divača—St. Kantzian—Britof—

Buje—Prem—Ill. Feistritz—Bukowitz—Jelschane—Matuglie—Castua—Bacar (Buccari) können auch im Lokalverkehre und im weiteren Verkehre innerhalb des ‚engeren Kriegsgebietes‘ nur nach eingeholter Bewilligung der Passierscheinstelle Feldpostamt 330 unternommen werden; nur für die hiedurch betroffenen Teile Kroatiens sowie der Stadt und des Distriktes Fiume kann diese Bewilligung auch beim k. u. k. Militärkommando in Zagreb eingeholt werden. Für die angeführten Orte ist diese besondere Bewilligung nicht erforderlich.

Zu diesem Zwecke haben die zur Ausstellung von Identitätsbescheinigungen (Muster Beilage III), von Reiselegitimationen (Muster Beilage VI) und die für die Ausstellung der Klauseln auf Reisepässen und Legitimationskarten (Muster Beilage IV) für den weiteren Verkehr innerhalb des ‚engeren Kriegsgebietes‘ in Ungarn sowie in Kroatien-Slavonien berechtigten Polizeibehörden I. Instanz die Ausweispapiere an die Passierscheinstelle Feldpostamt 330 (Militärkommando Zagreb) zu senden, die es mit der Klausel „Gesehen bei der Passierscheinstelle Feldpostamt 330 (Militärkommando Zagreb)“, dem Datum, der Unterschrift und der runden Stampiglie dieser Passierscheinstelle (des Militärkommandos Zagreb) versieht. Mit dieser Klausel müssen auch die Eisenbahnlegitimationen der aktiven Staats-, Hof-, Eisenbahn-, Stadt- und Munizipalangestellten, der ungarischen Reichstagsabgeordneten und der Mitglieder des Magnatenhauses sowie die Dienstaufträge der Zivilbehörden und die Vorladungsbescheide von Verwaltungs- und Gerichtsbehörden versehen sein, wenn die Reise in dieses Gebiet unternommen wird,



Reisen in das Gebiet der Gerichtsbezirke Kötschach, Hermagor, Arnoldstein, Tarvis und Kronau (mit Ausnahme der Gemeinden Assling und Karner Vellach), der Gemeinden Mitterdorf, Wocheiner Feistritz und Obergöriusch (Gerichtsbezirk Radmannsdorf) und des politischen Bezirkes Tolmein können auch im Lokalverkehr und im weiteren Verkehr innerhalb des ‚engeren Kriegsgebietes‘ nur nach eingeholter Bewilligung der Passierscheinstelle Feldpostamt 606 unternommen werden. Im übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für das Gebiet der Passierscheinstelle Feldpostamt 330.

Reisen in das Gebiet südlich der Linie Nikolsdorf—Lienz—Sillian—Bruneck—Birchabruck—Lavis—Cles—Nauders können auch im Lokalverkehr und im weiteren Verkehre innerhalb des ‚engeren Kriegsgebietes‘ nur nach eingeholter Bewilligung des höchsten Kommandos Feldpostamt 93 oder des Militärkommandos in Innsbruck unternommen werden. Für die angeführten Orte ist diese besondere Bewilligung nicht erforderlich. Im übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für das Gebiet der Passierscheinstelle Feldpostamt 330.

Für das Eisenbahn- und Postbegleitungspersonal haben diese Einschränkungen keine Anwendung.

Angehörige von Militärpersonen dürfen diese Militärpersonen im Gebiete der Passierscheinstellen 330 und 606 nur bis zu jener Linie besuchen, bis zu welcher Militärpersonen beurlaubt werden können.

Angehörigen von Militärpersonen, die im ‚engeren Kriegsgebiete‘ Tirols ihre Diensterteilung haben, wird das Betreten des ‚engeren Kriegsgebietes‘ nur in folgenden Fällen bewilligt:

1) wenn die betreffende Militärperson vor Krie-  
sausbruch in einem Orte des ‚engeren Kriegsgebietes‘ in  
Garnison war, ihren ständigen Wohnort hatte oder  
dort Besitzungen hat,

2.) wenn die betreffende Militärperson verwundet  
oder schwer krank ist,

3.) wenn das betreffende Familienmitglied durch  
ein ärztliches Zeugnis nachweisen kann, daß sein Ge-  
sundheitszustand den Aufenthalt in Südtirol unbedingt  
nötig macht.

Hiezu wird im einzelnen bemerkt:

zu 1.) die Bewilligung darf nur für den früheren  
Garnisonsort (Wohnort) oder für den Ort des Besitzes  
erteilt werden;

zu 3.) die Gesuche sind mit dem ärztlichen Zeug-  
nisse dem höchsten Kommando Feldpostamt 93 zur  
Entscheidung vorzulegen.

Nach Bozen-Gries, Brixen und in Orte des Puster-  
tales wird überhaupt keine Bewilligung erteilt; nach  
allen anderen Orten nur dann, wenn sie im ärztlichen  
Zeugnis vorgeschrieben sind. Diese Orte dürfen von  
der betreffenden Person nur zum Zwecke der Abreise  
aus dem ‚engeren Kriegsgebiete‘ verlassen werden.

Für Personen, die nicht Angehörige von Militär-  
personen sind, wird die Bewilligung zur Reise nach  
Meran nur dann erteilt, wenn sie nachweisen, daß sie  
auch in früheren Jahren in Meran waren und ein ärzt-  
liches Zeugnis über die Notwendigkeit des Aufenthaltes  
in Meran beibringen.

### **Sonstige Bestimmungen.**

Zivilpersonen sind auf Reisen in den Kriegsgeländen der SüdWest-Front der gleichen Kontrolle unterworfen wie Militärpersonen.

Die Weigerung der Vorweisung von Ausweispapieren und ein Mißbrauch werden bestraft. Anzeigen sind in Österreich an die politische Bezirksbehörde (landesfürstliche Sicherheitsbehörde), in Ungarn und in Kroatien-Slavonien an die Polizeibehörde I. Instanz zu erstatten.

Der Verlust eines Ausweispapieres ist der Behörde, die es ausgestellt hat, sofort anzuzeigen. Diese Behörde teilt den Verlust jenem militärischen Kommando mit, für dessen Bereich es als Ausweispapier gegolten hat.



Anmerkung: Bei Reisen im Lokalverkehr und im weiteren Verkehr innerhalb des „engeren Kriegsgeländes“ kann die Stadt Triest mit ihrem Gebiet als eine Gemeinde angesehen werden.

(Standeskörper.)

Muster

Beilage I.

Nr. (Evidenznummer des Protokolls.)

(Weißes Papier)

# Legitimation

zu Marschroute Offenem Befehl

Urlaubsschein Nr. ....

Name des Offiziersdieners: .....

Charge, Name und Standeskörper des Offiziers (Militärbeamten): .....

Reiseroute: von ..... über .....

nach .....

und zurück nach .....

....., am ..... 191.....


 L.S.

 .....  
 Unterschrift des Ausstellers  
 der Marschroute usw.

 .....  
 Unterschrift des Inhabers der Legitimation.

Bemerkung: Bei Eisenbahnfahrten ist diese Legitimation vor Antritt der Hin- und Rückreise bei der Personenkassa mit dem feuchten Zugstempel oder dem Stations- und Datumstempel versehen zu lassen.

(Standeskörper.)

Muster

**Beilage II.**Nr. (Evidenznummer des Protokolls.)

(Weißes Papier)

# Legitimation

für ..... (Charge, Name) .....

des ..... (Standeskörpers) ..... Feldpostamt.....,

der hiemit berechtigt wird, die Stadt Triest am

bis ..... zu betreten.

Standort, am ..... 191.....

L.S.

.....  
Unterschrift des Ausstellers......  
Unterschrift des Inhabers der Legitimation.

(Ausstellende Behörde.)

Muster

Nr. (Evidenznummer des Protokolls.)

**Beilage III.**  
(Weißes Papier)

# Identitätsbescheinigung

zugleich Reiselegitimation im Nachbar- und Lokalver-  
kehr für .....

(Stand) ....., ....., Jahre alt,

wohnhaft in .....

Es wird hiemit bestätigt, daß Genannter einwand-  
frei ist und daß gegen die Reise kein Bedenken  
obwaltet.

Diese Legitimation gilt bis: ..... 191.....

....., am ..... 191.....

L.S.

.....  
Unterschrift des Ausstellers......  
Unterschrift des Inhabers  
der Identitätsbescheinigung.

(Ausstellende Behörde.)

Muster

**Beilage IV.**

Nr. (Evidenznummer des Protokolls.)

(Weißes oder  
blaues Papier)

Wappen.

# Legitimationskarte

für

Name: .....

Beschäftigung: .....

.....

Geburtsort und Jahr: .....

Ständiger Wohnsitz: .....

**Personsbeschreibung :**

Statur: .....

Gesichtsform, besondere Merkmale des Gesichtes: .....

Haarfarbe, Bezeichnung einer eventuellen Glatze: .....

Form und Farbe des Schnurrbartes: .....

Form und Farbe des Bartes: .....

Farbe, Form und eventuelle Fehler der Augen: .....

Form der Nase und eventuelle Kennzeichen: .....

Form des Mundes: .....



Besondere Merkmale oder Gewohnheiten, welche am Körper sichtbar, an der Sprache oder Stimme wahrnehmbar sind:

.....

.....

.....

Fotografie mit eigenhändiger Unterschrift des Besitzers der Legitimationskarte.

Unterschrift.

L. S.

Unterschrift des Inhabers der Legitimationskarte:

.....

Ich bestätige, daß der Inhaber seine Fotografie  
und diese Legitimationskarte vor mir eigenhändig  
mit seinem Hand-  
unterfertigt  
zeichen versehen hat.

Gültigkeitsdauer: .....

Datum: .....

Amtssiegel und Unterschrift  
des Ausstellers:

**NKE EKK**

HHK Kari Könyvtár



**84768759**

(Ausstellende Behörde.)

Muster

Beilage V:

Nr. (Evidenznummer des Protokolls.) (Weißes Papier)

# Passierschein

für Herrn .....Frau .....

Stand .....

Staatsangehörigkeit .....

wohnhaft in .....

Alter: ..... Jahre.

Reiseroute: von .....

über .....

nach .....

und zurück nach .....

Reisezweck .....

Antrittstag ..... 191 .....

Gültig bis ..... (.....) ..... 191 .....

Unterschrift des Inhabers  
des Passierscheines:

Standort, am ..... 191 .....

.....  
Unterschrift des Ausstellers.

Der Passierschein ist ohne ein Ausweispapier einer  
Zivilbehörde (Reisepaß, Legitimationskarte, Eisenbahn-  
legitimation) ungültig.

Bemerkung: Bei Eisenbahnfahrten ist dieser Pas-  
sierschein vor Antritt der Hin- und Rückreise bei der  
Personenkassa mit dem feuchten Zugstempel oder dem  
Stations- und Datumstempel versehen zu lassen.

(Ausstellende Behörde.)

Muster

Beilage VI.

Nr. (Evidenznummer des Protokolls.) (Blaues Papier)

# Reiselegitimation

für .....

Beruf .....

Geburtsjahr und Geburtsort .....

Ständiger Wohnort .....

der die berechtigt wird, die Reise von .....

über ..... nach .....

und zurück nach ..... zu Fuß

mit Bahn Wagen Rad Auto durchzuführen.

Der Zweck der Reise ist .....

Es wird bestätigt, daß der die .....

politisch verläßlich und moralisch einwandfrei ist.

Diese Legitimation gilt bis ..... 191.....

....., am ..... 191.....

.....  
 Unterschrift des Ausstellers.

.....  
 Unterschrift des Inhabers  
 der Reiselegitimation.

Bemerkung: Bei Eisenbahnfahrten ist diese Legitimation vor Antritt der Hin- und Rückreise bei der Personenkassa mit dem feuchten Zugsstempel oder dem Stations- und Datumstempel versehen zu lassen.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

